

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MERENBERG  
M = 1 : 10 000

Gemäß § 1 (2) Planlichen VO wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Limburg a. d. Lahn, den 7. JAN. 88

Unterschrift: *Alfred...*  
Der Landrat  
des Landkreises Limburg-Weilburg  
- Katasteramt Limburg -  
In der Erbach 2  
6250 Limburg a. d. Lahn 1



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

KENNZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
			ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE				GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	
			HAUPTGEBÄUDE		GARAGEN UND NEBENGEBAUDE				
HÖCHST	ZWING	HÖCHST	ZWING						
04	MD	0	II		I		0,4	0,8	
0									
0									
0									
0									

BAUGRENZE

- 0 = OFFENE BAUWEISE
- MD = DORFGEBIET
- Orange = ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- White = NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

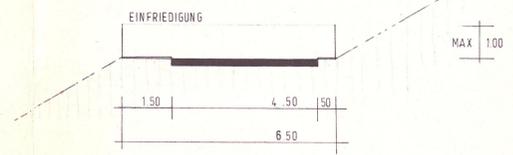
VERKEHRSFLÄCHE (GEM. § 9 (1) NR 11 UND ABS. 6 BAUGB)

- Orange = STRASSEN
- Green line = STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNDNERISCHE FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 1 25 b BAUGB)

- ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 60 CM STAMMUMFANG - GEMESSEN IN 1,00 M HOHE - SIND MÖGLICHT ZU ERHALTEN. FÜR NICHT ZU ERHALTENDE BÄUME SIND ERSATZPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN. IN JEDER PHASE DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ZU ERHALTENDE BÄUME VOR SCHÄDIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN.)
- PFLANZGEBOT: AUF JEDEM GRUNDSTÜCK SIND MIN. EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM, BZW. JE ANGEFANGENE 500 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZWEI LAUBBÄUME ZU PFLANZEN.
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN:
  - Kanal
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - 20-KV-KABEL

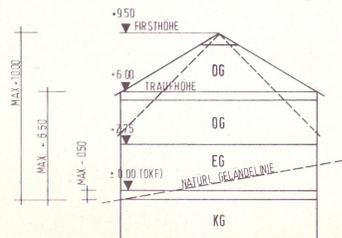
STRASSENQUERSCHNITT:



DIENST § 9 (1) 26 BAUGB ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND NUR AUSSERHALB DER FESTGEGEBTEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG. ZUFAHRTEN-STELLFLÄCHEN UND PARKPLÄTZE SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGSART AUSZUFÜHREN. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 H.B.O.

KENNZIFFER	04 08 0
DACHFORM	GENEIGTES DACH MIT 20° - 45° NEIGUNG REINES PULTDACH UNZULÄSSIG
MAX. MÖGL. FLACHDACHANTEIL	
HAUPTGEBÄUDE	30 %
NEBENGEBAUDE	100 %
GARAGEN	100 %
DACHEINDECKUNG	HARTES MATERIAL, FARBTON DUNKEL
MAX. TRAUFRÖHDE	6,00 M VON O.K.F. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGENSCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT (MAX. - 0,50) BIS ZUM ÄUSSEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENWAND
MAX. FIRSHÖHE	9,50 M VON O.K.F. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGENSCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT (MAX. + 0,50)
EINFRIEDIGUNGEN	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 1,00 M SONST 1,50 M HOHE, ANSCHLUSS DER STRASSENINFRIEDIGUNG AN DIE SEITLICHE INFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN.
GRÜNGESTALTUNG	IM MD SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. AN SAMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5,00 M AB GRENZE MINDESTENS 1 BAUM BEI ÜBER 25,00 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND BEI ECKGRUNDSTÜCKEN 2 LAUBBÄUME ZU PFLANZEN.



VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 2 (1) BBAUG	AM 23.6.1986
BKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2a BAUGB	AM 8.7.1986
BÜRGERBETEILIGUNG DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMLUNG ODER ANDERER ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNG IN DER ZEIT VOM ...	AM 24.11.1986
BESCHLUSS ÜBER DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDEKENEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BEZIEHUNGEN GEM. § 215 BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM 5.8.1987
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 2a (6) BAUGB JETZT § 3 (2) BAUGB	AM 5.8.1987
BKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG	AM 28.8.1987
OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 22.9.1987	BIS 23.10.1987
BESCHLUSS ÜBER DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDEKENEN ANREGUNGEN UND BEDEKENEN GEM. § 2a (6) BBAUG JETZT § 3 (2) BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM 24.11.1987
BESCHLUSSE FASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG	AM 24.11.1987

18.1.1988  
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGS- BZW. ANZEIGEVERMERK GEM. § (11) BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom ... 18. APR. 1988 ...  
Az.: 34 - 61 d 04/01 -  
Der Regierungspräsident ...

BÜRGERMEISTER

BKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG § 11 (2) BAUGB BZW. DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS § 11 (3) BAUGB

AM ...

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN

TLP: „HINTER DEM HOF“, tlw: „FLUR 6“

M 1 : 1 0 0 0

GEMEINDE M E R E N B E R G  
ORTSTEIL M E R E N B E R G  
KREIS L I M B U R G / W E I L B U R G

BEARBEITET: LANDKREIS LIMBURG / WEILBURG  
LIMBURG, DEN 1988 BAU- UND UMWELTAMT  
REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG

- 1. BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 8. 12. 19 8 6 ( B G B L I S. 2191 )
- 2. BUNDESBAGGESETZ IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 19 7 6 ( B G B L I S. 2256 ber. S. 3617 )
- 3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 19 7 7 ( B G B L I S. 1763 )
- 4. PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 30. 7. 19 8 1 ( B G B L I S. 833 )
- 5. HESS. BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 16. 12. 19 7 7 ( G V B L 1978 I S. 2 )

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG BZW. DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM RECHTSVERBINDLICH

BÜRGERMEISTER